

# Abfallentsorgungsgesetz (AEG) der Gemeinde Bonaduz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### Art. 2

Geltungsbereich Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

### Art. 3

Grundsätze

1. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
2. Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
3. Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 4

Abfallarten

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

a) Siedlungsabfälle

Hauskehricht

2. Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.

Wertstoffe

3. Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

b) Sonderabfälle

4. Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

c) Bauabfälle

5. Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter Aushub, Bauschutt (inerte Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.

### Art. 5

- Verbote
- Verboten sind:
- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
  - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
  - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.  
Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.
  - d) Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

## II. Aufgaben der Gemeinde

### Art. 6

- Kompostierung
1. Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.
  2. Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Gemeinde eine zentrale Kompostierungsanlage.

### Art. 7

- Entsorgung
- a) Allgemeine Abfuhr
  - b) Spezialabfahren/Sammelstellen
1. Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.
  2. Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Wertstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren und/oder Sammelstellen zu unterhalten.

## III. Pflichten der Verursacher

### Art. 8

- Ablieferung
1. Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
  2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
  3. Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.

### Art. 9

Gebindearten            Kehricht darf nur in den vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen definierten Gebindearten zur Abfuhr bereitgestellt werden.

*Art. 10*

Wertstoffe            1. Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.  
2. Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.  
3. Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

*Art. 11*

Bauabfälle            1. Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden.  
2. Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen zu erfolgen.

**IV. Finanzierung**

*Art. 12*

Grundsatz            1. Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit Grund- und Gebindegebühren zu decken.  
a) Grundgebühren    2. Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern inkl. Wochenaufenthaltern ab Folgejahr nach dem Erreichen des 20. Altersjahres und von Betrieben und nicht ortsansässigen Ferienhausbesitzern erhoben.  
b) Gebindegebühren 3. Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.

*Art. 13*

Gebührenpflicht    1. Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut.  
2. Das Einsammeln und Verwerten von Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.

*Art. 14*

Gebührentarif        Der Gemeindevorstand beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.  
Falls sich Änderungen bei der Höhe der Entsorgungskosten wie auch beim Ertrag aus den Gebühren ergeben, kann der Gemeindevorstand die Gebühren in dem im Gebührentarif festgelegten Rahmen veränderten Kosten anpassen.

## V. Ausführung, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 15

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen.

### Art. 16

Strafbestimmungen;  
Busse und Verweis

Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

### Art. 17

Wiederherstellung/  
Ersatzvornahme

1. Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
2. Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an. Der Gemeinde steht dafür ein gesetzliches Pfandrecht zu.

### Art. 18

Rechtsmittel

1. Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren, anderer Gebühren sowie gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes gestützt auf dieses Gesetz sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
2. Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren bzw. Zugang der Verfügung zu erheben.
3. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.
4. Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Rekurs angefochten werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

*Art. 20*

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21. September 1999 am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Für den Gemeindevorstand Bonaduz**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Demarmels

H. Sutter

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Grundsätze	1
Art. 4	Abfallarten	1
	a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe	
	b) Sonderabfälle	
	c) Bauabfälle	
Art. 5	Verbote	2
<b>II. Aufgaben der Gemeinde</b>		
Art. 6	Kompostierung	2
Art. 7	Entsorgung	2
	a) Allgemeine Abfuhr	
	b) Spezialabfahren/Sammelstellen	
<b>III. Pflichten der Verursacher</b>		
Art. 8	Ablieferung	2
Art. 9	Gebindearten	3
Art. 10	Wertstoffe	3
Art. 11	Bauabfälle	3
<b>IV. Finanzierung</b>		
Art. 12	Grundsatz	3
	a) Grundgebühren	
	b) Gebindegebühren	
Art. 13	Gebührenpflicht	3
Art. 14	Gebührentarif	3/4
<b>V. Ausführung, Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>		
Art. 15	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 16	Strafbestimmungen; Busse und Verweis	4
Art. 17	Wiederherstellung/Ersatzvornahme	4
Art. 18	Rechtsmittel	4
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 20	Inkrafttreten	5

# **Ausführungsbestimmungen zum Abfallentsorgungsgesetz (gemäss Art. 15 Abfallentsorgungsgesetz) der Gemeinde Bonaduz**

## **I. Bereitstellung**

### *Art. 1*

- Trennung der Abfälle
1. Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:
    - a) Wertstoffe
      - kompostierbare Abfälle
      - Glas
      - PET-Flaschen
      - Papier/Karton
      - Textilien
      - Metalle/Büchsen/Aluminium
    - b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle
      - Entladungslampen/Leuchtstoffröhren
      - Kadaver
      - Elektronische Geräte (PC/TV)
      - Kühlgeräte (Kühlschränke/Kühltruhen)
      - Pneus
      - Batterien
      - Öle
      - Gifte
      - Chemikalien und Medikamente
      - Strassensammelgut
    - c) Übriger Hauskehricht
    - d) inerte Materialien
  2. Der Gemeindevorstand kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.

### *Art. 2*

- Standorte
- a) Hauskehricht
  - b) Container
1. Der Hauskehricht und das Sperrgut sind für die Abfuhr an den bezeichneten Standorten zu deponieren.
  2. Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.
  3. Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.

*Art. 3*

- Bediente Strassen
1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
  2. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
    - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
    - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
    - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen
    - Strassen mit Gefälle von über 15 %

*Art. 4*

- Zeitpunkt
- Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen.

**II. Entsorgung und Information**

*Art. 5*

- Hauskehricht
1. Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten Kehrichtsäcken mit Gebindegebühr bereitzustellen.
  2. Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in mit Gebindegebühren gezeichneten Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern bereitzustellen.
  3. Die gebührenpflichtigen Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Gebindegebühr versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können (Maximalgewicht 250 kg).

*Art. 6*

- Sperrgut
1. Brennbares Sperrgut kann einzeln oder gebündelt wie folgt mit entsprechender Gebindegebühr der Abfuhr mitgegeben werden:  
Grösse 1,2 m x 1,0 m x 1,0 m mit Höchstgewicht 25 kg oder  
Grösse 0,6 m x 0,5 m x 0,5 m mit Höchstgewicht 10 kg.
  2. Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger, der Annahmestelle oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.
  3. Grössere Mengen Sperrgut aus Hausräumungen etc. sowie Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind direkt bei der Annahmestelle oder der Verbrennungsanlage zu entsorgen.



*Art. 7*

Kompostierbare Abfälle      Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachern nicht selbst kompostiert werden können, dürfen zu den offiziellen Öffnungszeiten in der gemeindeeigenen Kompostierungsanlage entsorgt werden.

*Art. 8*

Sonderabfälle und ähnliche Abfälle      Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.

**III. Finanzierung**

*Art. 9*

Gebührenträger      1. Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des Gemeindevorstandes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:  
a) Gemeindeeigene Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35 oder 60 Litern;  
b) Kehrichtmarken für Sperrgut;  
c) Containermarken für 800 Liter Container.  
2. Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

*Art. 10*

Vertrieb      Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf von Klebmarken für Sperrgut und Container sowie von gemeindeeigenen Kehrichtsäcken. Der Verkauf von Klebmarken und gemeindeeigenen Kehrichtsäcken erfolgt auf der Gemeindekanzlei und weiteren von der Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen. Klebmarken für Container können nur auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

*Art. 11*

Einzug      Das Inkasso der jährlichen Grundgebühr erfolgt über die Steuerrechnung.

#### **IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen**

*Art. 12*

Zuständigkeiten      Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist der Gemeindevorstand.

*Art. 13*

Kontrolle

1. Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.
2. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

#### **V. Inkrafttreten**

*Art. 14*

Inkrafttreten      Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Bonaduz  
Der Präsident:                      Der Aktuar:

Chr. Demarmels                      H. Sutter